



IPSILON

Initiative zur Prävention von Suizid in der Schweiz
Initiative pour la prévention du suicide en Suisse
Iniziativa per la prevenzione del suicidio in Svizzera
Iniziativa per la prevenziun cunter il suicid in Svizra

Statuten von IPSILON

Inhalt

I. Name, Sitz, Zweck.....	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Aufnahme als Mitglied	3
Art. 5 Rechte der Mitglieder.....	3
Art. 6 Pflichten der Mitglieder	3
Art. 7 Austritt.....	4
Art. 8 Ausschluss.....	4
Art. 9 Gönner	4
III. Organe	4
Art. 10 Organe	4
A. Die Mitgliederversammlung.....	4
Art. 11 Funktion und Befugnisse	4
Art. 12 Einberufung	5
Art. 13 Form der Einberufung.....	5
Art. 14 Verhandlungsführung und Protokoll	5
Art. 15 Abstimmungen und Wahlen	5
Art. 16 Wichtige Beschlüsse.....	5
B) Der Vorstand	6
Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer.....	6
Art. 18 Funktion und Befugnisse des Vorstands	6
Art. 19 Organisation und Beschlussfassung	6
Art. 20 Zeichnungsberechtigung	6
C) Die Revisionsstelle.....	7
Art. 21 Revisionsstelle	7
IV. Finanzen, Verantwortlichkeit.....	7
Art. 22 Finanzen	7
Art. 23 Rechnungs- und Geschäftsjahr	7
Art. 24 Rechnungslegung.....	7
Art. 25 Verantwortlichkeit	7
V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins	7
Art. 26 Statutenänderung	7
Art. 27 Auflösung des Vereins.....	7
VI. Schlussbestimmung	8
Art. 28 Inkraftsetzung	8

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „ipsilon“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

²Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort seiner Verwaltung.

Art. 2 Zweck

¹Das Ziel des Vereins ist, Suizid zu verstehen und zu verhüten.

²Der Verein versteht sich als das nationale Fach- und Koordinationszentrum für Suizidverhütung in der Schweiz. Er koordiniert und unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder, fördert das Wissen zu Suizid und engagiert sich in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Suizidverhütung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied kann jede private oder öffentliche Organisation (juristische Person) werden, welche die Suizidverhütung, die Suizidforschung oder die Sorge um die Betroffenen von Suizid zur Aufgabe hat.

Art. 4 Aufnahme als Mitglied

¹Organisationen, die Mitglied werden wollen, unterbreiten dem Vorstand ein schriftliches Gesuch mit einer Erklärung, dass sie mit den Statuten einverstanden sind.

²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grund ablehnen.

³Gegen einen ablehnenden Entscheid kann der Gesuchsteller innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und vom Vorstand sowie von der Revisionsstelle Auskunft zu den Geschäften des Vereins zu verlangen.

²Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte Person aus. Eine Person kann jeweils nur ein Mitglied vertreten; Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt wird.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nur für den ordentlichen Jahresbeitrag persönlich belangt werden.

Art. 7 Austritt

Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das Austrittsjahr voll geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

¹Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

²Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen.

Art. 9 Gönner

¹Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen will.

²Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie werden regelmässig über die Aktivität des Vereins informiert und persönlich zu öffentlichen Anlässen des Vereins eingeladen. Sie bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Gönnerbeitrag.

³Die Aufnahme als Gönner erfolgt automatisch mit der schriftlichen Anmeldung und der Einzahlung des Gönnerbeitrags. Die Gönnerschaft erneuert sich mit der Einzahlung des Jahresbeitrags.

III. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Funktion und Befugnisse

¹Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.

²Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- die Festlegung des Mitglieder- und Gönnerbeitrages
- die Genehmigung der Mehrjahresplanung des Vorstands
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- der Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- die Auflösung des Vereins

Art. 12 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 2 Monate zum voraus vom Vorstand anzukündigen.

³Mitglieder, die ein Traktandum (Verhandlungsgegenstand) einzubringen wünschen, reichen ihren Antrag spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand ein. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

⁴Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern verlangte Versammlung innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

Art. 13 Form der Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

²Die Einberufung enthält die Traktanden mit den Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, welche Anträge stellen oder die Einberufung einer Versammlung verlangt haben.

³Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Art. 14 Verhandlungsführung und Protokoll

¹Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er daran verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Tagungsvorsitzende/n aus ihrer Mitte.

²Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- die Anzahl anwesender Mitglieder
- die Beschlüsse und Wahlergebnisse
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten
- die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
-

³Das Protokoll wird durch die folgende Mitgliederversammlung gutgeheissen.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach folgenden Regeln:

- Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung eine Wahl oder eine Abstimmung geheim durchführen.
- Bei Sachgeschäften gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel und ungültige Stimmen zählen nicht.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr (50% + 1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los.

Art. 16 Wichtige Beschlüsse

Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

B) Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

²Die Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen und werden von der Mitgliederversammlung in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und nicht als Vertreter von Mitgliederorganisationen.

³Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung der sprachlichen Regionen und der Geschlechter zu achten.

⁴Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Funktion und Befugnisse des Vorstands

¹Der Vorstand ist das leitende Organ. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

²Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vorberatung und die Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Leitung und Organisation des Vereins
- die Vertretung des Vereins nach Aussen
- die Festlegung des Jahresbudgets

³Er kann Aufgaben an eine Geschäftsleitung oder an eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe übertragen.

Art. 19 Organisation und Beschlussfassung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.

²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder die mündliche Beratung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Stimme aller Vorstandsmitglieder, um gültig zu sein.

⁵Der Vorstand legt die weitere Organisation und die Grundsätze der Geschäftsführung in einem Reglement fest.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

¹Der Verein kann sich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtlich verpflichten.

²Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

C) Die Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung bezeichnet eine befähigte Treuhandgesellschaft als unabhängige Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle prüft die finanziellen Angelegenheiten und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen, Verantwortlichkeit

Art. 22 Finanzen

Der Verein finanziert sich im wesentlichen durch

- jährliche Mitgliederbeiträge
- jährliche Gönnerbeiträge
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Sponsoring
- Erträge aus Dienstleistungen

Art. 23 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Rechnungslegung

Die Vereinsrechnung wird nach den anerkannten Regeln der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

Art. 25 Verantwortlichkeit

¹Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision des Vereins befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie dem Verein durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

²Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so haftet jede Person im Verhältnis des Schadens, der ihr aufgrund des Verschuldens und der Umstände persönlich zugerechnet werden kann.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 26 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abstimmenden Mitgliedern geändert werden.

Art. 27 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abstimmenden Mitgliedern beschlossen werden.

²Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche von der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.

VI. Schlussbestimmung

Art. 28 Inkraftsetzung

¹Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Bern vom 2. Dezember 2003 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

²Die Statuten werden auf französisch übersetzt. Die deutschsprachige Fassung ist die rechtlich massgebende.

Statutenänderung gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 9.12.2004

Bern, 9. Dezember 2004

sig.

Conrad Frey
Präsident

sig.

Barbara Weil
Geschäftsleiterin